

Sportförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

1. Zuwendungsgrundsatz

Die Stadt Hoyerswerda ist sich der großen gesellschaftspolitischen Bedeutung des Sports in all seinen Facetten bewusst. Der Sport in seiner Vielfalt ist ein wichtiger Bestandteil des Lebens für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen.

Die Förderung des Sports ist eine freiwillige Leistung der Stadt Hoyerswerda. Entscheidungen über die Bewilligung von Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Grundsätze des allgemeinen Haushaltsrechtes sowie der verfügbaren Haushaltsmittel.

Mit dem Doppelhaushalt der Stadt Hoyerswerda wird eine Gesamtsumme für die jährliche Sportförderung festgesetzt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Gewährte Zuwendungen für Vorhaben führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung weiterer Vorhaben in der Folgezeit.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderberechtigt sind eingetragene und gemeinnützige Sportvereine, die sowohl ihren Sitz als auch ihre Vereinstätigkeit in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda haben und Mitglied im Kreissportbund Bautzen e.V. oder Sportbund Lausitzer Seenland – Hoyerswerda e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V. sind.

Dem Förderantrag ist ein Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins und die Eintragung in das Vereinsregister beizufügen.

3. Zuwendungsverfahren

3.1 Antrag und Vergabe

Zuwendungen werden ausschließlich auf Antrag gewährt.

Die Anträge sind gemäß dieser Richtlinie bis zum 31.01. des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Fachgruppe Schulen und Soziales, schriftlich mittels Antragsformulars einzureichen. Danach eingereichte Anträge finden keine Berücksichtigung.

3.2 Bewilligungsverfahren und Auszahlung

Der Stadtrat Hoyerswerda entscheidet über die Anträge, nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Fachgruppe Schulen und Soziales, bis spätestens zum 31.03. des Förderjahres.

Anschließend wird der Zuwendungsvertrag durch die Stadt Hoyerswerda erstellt und die Förderung bis spätestens 30.04. des Förderjahres an die Vereine ausgezahlt.

3.3 Verwendungsnachweis

Der einfache Verwendungsnachweis auf standardisiertem Nachweisformular ist bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Fachgruppe Schulen und Soziales durch den Zuwendungsempfänger einzureichen.

Auf Einladung des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses kann eine jährliche Berichterstattung über die Fördermittelbeanspruchung dieser Förderrichtlinie erfolgen.

3.4 Zuwendungsbestimmungen

Bei nicht zweckgerechter Verwendung der Zuwendung werden Fördermittel zurückgefordert. Sollten gewährte Zuwendungen für Vorhaben für das laufende Jahr nicht stattfinden, so müssen diese zurückgezahlt werden.

4. Förderschwerpunkte

4.1 Förderung der Breitensportentwicklung

Grundlage für die Förderung bildet die per 1. Januar des Förderjahres beim Landessportbund Sachsen e.V. vorliegende Mitgliedererhebung. Die Daten werden entsprechend der Meldung vom Kreissportbund Bautzen kontrolliert und an die Stadt bis zum 31.01. übermittelt.

Folgende Förderung wird pro Mitglied gewährt:

0 bis 6 Jahre: 20,00 € / Mitglied

7 bis 17 Jahre: 10,00 € / Mitglied

Ab 18 Jahre: 5,00 € / Mitglied

4.2 Förderung der Landes- und Talentstützpunkte

Gefördert werden die vom Landessportbund Sachsen e.V. anerkannten und bestätigten Landes- oder Talentstützpunkte. Die Förderung beträgt als Festbetrag pro Jahr (es kann jährlich nur eine Stützpunktart pro Sportart gefördert werden):

Talentstützpunkt: 1.000,00 €

Landesstützpunkt: 1.500,00 €

Gefördert wird die Anstellung eines durch den Landessportbund Sachsen e.V. anerkannten und berufenen Regionaltrainers als Festbetrag pro Jahr:

Regionaltrainer: 1.000,00 €

4.3 Zuschuss Geschäftsstelle des Sportbundes Lausitzer Seenlandes – Hoyerswerda e.V.

Die Große Kreisstadt Hoyerswerda gewährt einen Zuschuss für die Finanzierung der Geschäftsstelle des Sportbund Lausitzer Seenland – Hoyerswerda e.V. zur Sicherung des Geschäftsbetriebes. In diesem ist die Geschäftsstelle als Ansprechpartner für folgende Tätigkeiten verantwortlich:

- Vergabe von Trainings- und Wettkampfzeiten in den Sportstätten der Stadt Hoyerswerda, inkl. Vertragsmanagement und Schlüsselmanagement
- Fördertechnische Beratung der Vereine im Zusammenhang dieser Richtlinie
- Pflege und Aktualisierung der Stammdaten für Sportanlagen für die Stadt
- Beratung der Stadt bei Fragen der Sportförderung und Sportstättenentwicklung

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Großen Kreisstadt Hoyerswerda. Grundlage bildet der Zuwendungsvertrag vom 23.01.2002.

5. Nutzung kommunaler Sportanlagen

Allen dem Sportbund Lausitzer Seenland – Hoyerswerda e.V. oder Kreissportbund Bautzen e.V. angeschlossenen Sportvereinen stehen auf entsprechende Antragstellung Sportstätten der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zur Verfügung.

Die Anträge sind in der Geschäftsstelle des Sportbundes Lausitzer Seenland – Hoyerswerda e.V. einzureichen. Für nicht kommunal betriebene Sportstätten, erfolgt die Antragstellung beim jeweiligen Bewirtschafter.

Für die Nutzung der städtischen Sportanlagen werden Gebühren laut der gültigen Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung erhoben. Nicht von der Gebührensatzung betroffen sind:

- vereinseigene Sportanlagen, die auf eigenem oder von der Stadt gepachteten Grundstücken errichtet worden oder werden und die nicht im Eigentum der Stadt Hoyerswerda sind
- nicht kommunal betriebene Sportstätten

Für Vereine die erhöhte Nutzungskosten durch die Nutzung von Sportstätten des Landkreises Bautzen haben, wird auf Antrag nach jährlicher Abrechnung eine Ausgleichzahlung durch die Stadt Hoyerswerda geleistet. Somit wird die Gleichbehandlung aller Vereine sichergestellt.

6. Überlassung von städtischen Sportanlagen mittels Miet- und Pachtverträge an Vereine

Die Sportstätten der Großen Kreisstadt Hoyerswerda können an interessierte Sportvereine auf Antrag zur selbstverantwortlichen Nutzung vermietet bzw. verpachtet werden. Dies stärkt die Eigenverantwortung der Sportvereine und erhöht deren Rechte und Pflichten für die Sportstätten. Grundlage dafür bildet ein Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 25.02.2003.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie zur Förderung des Sports der Stadt Hoyerswerda vom 20.12.2016 außer Kraft.